



Postanschrift:

Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

Bereich: Büro des Landrates
Dienstgebäude: Beeskow, Breitscheidstraße 7
Haus B, Zimmer 204
Telefon: 03366 35-1001/35-1002
Telefax: 03366 35-1011

buero.landrat@landkreis-oder-spree.de

30. August 2021

Bekanntgabe gem. § 5 Absatz 3 Zweite Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. August 2021.

Im Landkreis Oder-Spree überschreitet die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tages-Inzidenz) laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts den Schwellenwert von 20 an fünf aufeinander folgenden Tagen. Die 7-Tages-Inzidenz betrug am

Donnerstag, 26. August 2021: 24,0

Freitag, 27. August 2021: 25,7

Samstag, 28. August 2021: 27,3

Sonntag, 29. August 2021: 31,2

Montag, 30. August 2021: 30,7

und kann auf der Internetseite des Robert Koch-Institutes unter:

<https://www.rki.de/inzidenzen> abgerufen werden.

Ab dem Tag nach der Bekanntgabe der Überschreitung (Dienstag, 31. August 2021) muss in nachfolgend benannten Bereichen grundsätzlich wieder ein aktueller Testnachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus vorgelegt werden:

- bei sonstigen Veranstaltungen (§ 8 2. SARS-CoV-2-UmgV): in geschlossenen Räumen bei allen Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter, in geschlossenen Räumen bei allen Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter ab einer Teilnehmerzahl von 200 gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besuchern, unter freiem Himmel ab einer Teilnehmerzahl von mehr als 750 gleichzeitig teilnehmenden Besucherinnen und Besuchern,
- bei körpernahen Dienstleistungen, bei denen die Art der Dienstleistung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zulässt, mit Ausnahme im Gesundheitsbereich bei der Erbringung medizinischer, therapeutischer oder pflegerischer Leistungen (§11 Absatz 2 2. SARS-CoV-2-UmgV), z.B. Gesichtskosmetik, Bartrasur beim Friseur etc.,

Sprechzeiten:
Di./Do. 9-12; 13-18 Uhr
Mo./Fr. nach Vereinbarung
Mi. geschlossen

Telefon: 03366 35-0
Telefax: 03366 35-1111
Internet: www.landkreis-oder-spree.de
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-oder-spree.de

Bankverbindung: Sparkasse Oder-Spree
BLZ: 170 550 50 Konto: 2200601177
BIC: WELADED1LOS IBAN: DE43 1705 5050 2200 6011 77
Umsatzsteuer ID-Nr.: DE162705039

- in der Innengastronomie (§ 12 2. SARS-CoV-2-UmgV),
- in Beherbergungsstätten aller Art bei Anreise der Gäste (§ 13 2. SARS-CoV-2-UmgV),
- bei Reisebusreisen, Stadtrundfahrten, Schiffsausflüge und vergleichbare touristische Angebote (§ 13 2. SARS-CoV-2-UmgV)
- vor Zutritt von Indoor-Sportanlagen und Innen-Spielplätze (§§ 16, 17 2. SARS-CoV-2-UmgV)
- bei Veranstaltungen in Innenräumen von Theatern, Konzert- und Opernhäusern, Kinos, Messen Ausstellungen, Spezialmärkten, Jahrmärkten, Volksfesten, Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen und bei Veranstaltungen unter freiem Himmel, wenn die Teilnehmeranzahl 750 gleichzeitig anwesende Besucherinnen und Besucher überschreitet (§ 18 2. SARS-CoV-2-UmgV)
- bei Zutritt zu Schwimmbädern, Sport- und Freizeitbädern, Saunen, Thermen und Wellnesszentren (§ 18 2. SARS-CoV-2-UmgV) mit Ausnahme von Freibädern und solchen Angeboten in Zusammenhang mit Übernachtungsangeboten,
- Proben von künstlerischen Amateurensembles, sofern dabei gesungen oder Blasinstrumente gespielt werden (§ 19 2. SARS-CoV-2-UmgV)
- Bei Veranstaltungen von Bildungs-, Ausbildungs-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen in Hochschulen, Musikschulen Kunsthochschulen, Volkshochschulen, Fahr-, Flug, und Segelschulen mit Ausnahme von Veranstaltungen unter freiem Himmel sowie bei Einzelunterricht von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (§ 23 2. SARS-CoV-2-UmgV)

Unabhängig des 7-Tage-Inzidenzwertes gilt die Pflicht zur Vorlage eines aktuellen Negativtestnachweises stets in nachfolgenden Bereichen:

- bei der Erbringung von sexuellen Dienstleistungen (§ 11 Absatz 3),
- bei Tanzlustbarkeiten in Diskotheken, Clubs und ähnlichen Einrichtungen sowie Festivals (§ 20),
- in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, wie z.B. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Pflegeheimen, diesen gleichgestellten Wohnformen und besonderen Wohnformen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, bei ambulanten Pflegediensten, von teilstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe und von teilstationären Pflegeeinrichtungen (Tages- oder Nachtpflege) (§ 21),
- für den Zutritt zu Schulen, Horteinrichtungen, Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen (§ 22),
- für die Ausübung von Kontaktsport (§ 16).

Die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises gilt grundsätzlich nicht:

- für geimpfte Personen nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,
- für genesene Personen nach § 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung.
- für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr

- für Schülerinnen und Schüler, die nach § 22 Abs. 2 2. SARS-CoV-2-UmgV im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzeptes der von ihnen besuchten Schule regelmäßig, mindestens an zwei Tagen pro Woche, auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden; Dieser Selbsttest kann auch von den Sorgeberechtigten durchgeführt und bescheinigt werden.

In Vertretung



Sascha Gehm
Erster Beigeordneter